



FINANZVERWALTUNG

Datum:	5. März 2025
Zahl:	900-2/2025/MD
Auskünfte	Michael Dermutz
Telefon:	0 42 45 23 85-24
Fax:	0 42 45 23 85-29
E-Mail	michael.dermutz@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 4. März 2025, Zl. 900-2/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.907.200,00
Aufwendungen:	€ 9.293.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 142.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 165.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 409.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.377.100,00
Auszahlungen:	€ 9.351.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:€ 25.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip, sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit € 1.450.000,- festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. März 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

